

Förderrichtlinien für „Photovoltaikanlagen“ der Marktgemeinde Völs

1. Zielsetzung

Mit den nachangeführten Förderungen soll ein Anreiz zu Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser-, Wärme- und Stromversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielt diese Förderung darauf ab, die Energieunabhängigkeit gemäß Tirol 2050 energieautonom zu erreichen.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert werden ausschließlich neu installierte Photovoltaik-Kleinanlagen, sofern diese der Versorgung privater Wohngebäude dienen. Eine zweite, räumlich getrennt von einer bereits bestehenden PV-Anlage errichtete eigenständige Anlage (PV-Module inkl. Wechselrichter und Netzverbindung) wird ebenfalls gefördert. Erweiterungen oder Reparaturen einer bestehenden Anlage (Austausch von Modulen, zusätzliche Module, Austausch eines Wechselrichters, o.ä.) werden nicht gefördert.

Gefördert werden PV-Kleinanlagen bis zu einer Leistung von max. 800 Watt_{peak} (Engpass- bzw. Einspeiseleistung). Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen, eine entsprechende Konformitätserklärung (CE) ist erforderlich. Die errichtete Anlage muss mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben.

3. Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Förderungsantrag kann ausschließlich von Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Völs gestellt werden. Die Förderung wird in Form eines Pauschalbetrages von € 100,- , nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Rechnung, Konformitätserklärung) ausbezahlt.

4. Antragsstellung

Anträge sind bei der Marktgemeinde Völs, Bauamt, einzureichen und können auch Online (Gemeindehomepage) abgerufen werden. Nach Prüfung auf Richtigkeit, Vollständigkeit (Details zu den benötigten Unterlagen siehe Formular Förderungsantrag) erfolgt die Auszahlung durch die Marktgemeinde Völs. Der Förderungsantrag ist ausschließlich in dem Kalenderjahr zu stellen in welchem auch die Photovoltaikanlage errichtet worden ist, eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich. Gefördert werden außerdem ausschließlich Anlagen, welche bereits errichtet wurden.

5. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat, der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert oder die Anlage nicht den in Tirol geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien entspricht.

6. Geltungsdauer

Die Förderaktion tritt mit 1.4.2024 in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig bzw. solange Fördermittel zur Verfügung stehen.

7. Allgemeines

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat am 27.3.2024 beschlossen

.....

Völs, am

.....

6176 Völs

An die
Marktgemeinde Völs
Bauamt
Dorfstraße 31
6176 Völs

Betreff: Ansuchen um Förderung einer PHOTOVOLTAIKANLAGE (max. 800 Watt_{peak})

Sehr geehrte Damen und Herren !

Unter Anschluss der erforderlichen Dokumente für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf/an meinem Wohnhaus bzw. Grundstück Adresse Parzellenummer, mit einer Gesamtleistung von Watt_{peak}, ersuchen wir um Auszahlung der Gemeindeförderung in der Höhe von € 100,-.

Wir ersuchen um Anweisung der Gemeindeförderung auf unser Konto

IBAN: bei der.....

Beilagen:

- Konformitätserklärung bzw. CE-Nachweis
- Rechnung

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich anerkenne die Richtlinien der Photovoltaikanlagenförderung. Ich nehme zur Kenntnis, dass Förderungsbeiträge, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, jederzeit zurückgefordert werden können. Ich stimme zu, dass alle im Ansuchen enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden Daten automationsunterstützt verarbeitet und mit der Durchführung und Überprüfung der Förderung befassten Dienststellen und Institutionen übermittelt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

.....